

Stiefkind des Gesetzgebers?

von Joachim Viedebantt

Der Versuch einer „Standortbestimmung“ der Schallplatte in unserer Welt wäre nicht vollständig ohne einen Blick auf die Rolle, die der Platte heute von seiten der Kulturpolitiker und des Staates eingeräumt ist. fono forum behandelte dieses Thema bereits 1964 in einem Gespräch mit dem Geschäftsführer des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft. Wir baten den Autor jetzt, über den derzeitigen Stand der Dinge zu berichten.

Wie wertet der Gesetzgeber die kulturelle Bedeutung der Schallplatte? Hat es die Schallplatte erreichen können, dem Buch gleichgestellt zu werden?

Diese heikle Frage muß, soweit es mit Unannehmlichkeiten für die Schallplatte verbunden ist, bejaht, soweit es Vorteile für sie mit sich bringen würde, verneint werden. So bestimmt die Novelle zum „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ vom 21. 3. 1961, daß Schallaufnahmen bezüglich ihrer Indizierungsfähigkeit den — schon vorher im Gesetz verankerten — Druckschriften, also Büchern und Zeitschriften, gleichgestellt sind. In den seit der Ausweitung des Gesetzes auf die Schallplatte vergangenen sechs Jahren hat die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ insgesamt 75 Schallplatten-Titel auf die Indizierungsliste gesetzt (einige Zahlen zum Vergleich: Im Jahre 1966 haben die westdeutschen Schallplattenfirmen 5050 neue Titel produziert; insgesamt befinden sich zur Zeit nahezu 20 000 Titel im Angebot).

Auch auf einem anderen Gebiet plant der Gesetzgeber eine Gleichstellung mit dem Buch: Der im Bundesministerium des Innern ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken“ sieht vor, daß die Verleger von Büchern, Musiknoten und Schallplatten je zwei Exemplare ihrer Neuerscheinungen an das (noch in Gründung befindliche) Deutsche Musikarchiv in Berlin beziehungsweise an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt abzuliefern haben. Wenn auch dieses Gesetz für die Schallplatte keine Änderung gegenüber einem bereits bestehenden Zustand beinhaltet, da die deutschen Schallplattenfirmen bereits seit etlichen Jahren freiwillig und kostenlos zwei Exemplare ihrer Neuerscheinungen der Deutschen Musikphonothek zukommen lassen, so ist doch bemerkenswert, daß hier ein weiteres Gesetz die Schallplatte mit dem Buch gleichstellt, wenn es sich um die Übernahme von Pflichten, zusätzlichen Arbeiten und finanziellen Opfern handelt.

Nicht so großzügig verhält sich der Gesetzgeber bei Gesetzen, wenn die Gleichstellung finanzielle Vorteile oder rationalisierende Einsparungen für die Schallplatte mit sich bringen würde. So sieht das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, das sogenannte Kartellgesetz, die verein-

fachte, ohne Anmeldung jedes einzelnen Titels und ohne Gebührenzahlung im Einzelfall mögliche Preisbindung für Verlegerzeugnisse vor. Daß die Schallplatte nicht unter diesen Begriff fällt, hat der Bundesgerichtshof — im Gegensatz zum Landgericht Berlin — in einem Urteil vom 30. Juni 1966 festgestellt (siehe „Neue Juristische Wochenschrift“ Nr. 8/1967). Das höchste deutsche Gericht, die letzte Instanz im normalen Rechtsweg, hat die Schallplatte mit ihrem Anliegen an den Gesetzgeber verwiesen. Nach Erörterung der Parallelen und Ungleichheiten zwischen Büchern und Schallplatten stellt es fest: „Alle diese Übereinstimmungen und alle diese Unterschiede gegeneinander abzuwägen und daraus die gleiche oder die unterschiedliche Behandlung der Bücher und der Schallplatten bei der Preisbindung der zweiten Hand zu folgern, ist nicht Sache des Gerichts, sondern einer wirtschaftspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers. Da die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die festzustellenden, nicht unerheblichen Unterschiede des Sachverhaltes nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen kann, hat das Gericht die auf unterschiedliche Behandlung gerichtete Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen.“

Eine ähnliche „unterschiedliche Behandlung“ bahnt sich auf einem anderen Sektor der Gesetzgebung an: Im kommenden Netto-Umsatzsteuer-(Mehrwertsteuer-)System ist für gewisse Gruppen, darunter für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Kulturgüter, ein gegenüber dem Normalsatz um die Hälfte ermäßigter Steuersatz vorgesehen. Alle Versuche, die Schallplatte in den Kreis der begünstigten Kulturgüter einzubeziehen, sind — zumindest bei dem federführenden

Finanzausschuß des Bundestages — gescheitert. Während bei Büchern und Zeitschriften noch der Versuch einer Abgrenzung gemacht wird (Bücher jugendgefährdenden Inhalts und Zeitschriften ohne wissenschaftlichen, kulturellen oder religiösen Inhalt sollen dem Verneinen nach nicht begünstigt werden), hat man sich einer derartigen Mühe bezüglich der Schallplatte nicht unterzogen: Sie wird in ihrer Gesamtheit einer umsatzsteuerlichen Vergünstigung nicht für würdig gehalten. Selbst wenn man bei der Formulierung des Gesetzestextes nicht mehr generell die „Kulturgüter“ als steuerbegünstigte Gruppe nennen, sondern jeden Faktor — die Schallplatte natürlich ausgenommen — einzeln aufführen sollte, um der Schallplatte die Begründung für eine naheliegende Verfassungsbeschwerde wegen Nichtberücksichtigung innerhalb des Kultursektors zu verbauen, bleibt es Tatsache, daß man den „Kulturgütern“ entweder generell (Rundfunk, Fernsehen, Theater, Film und Tagespresse) oder mit gewissen Ausnahmen (Bücher und Zeitschriften) die Mehrwertsteuer-Ermäßigung zukommen lassen, die Schallplatte jedoch ausklammern will — zweifellos ein Vorgang ohne Beispiel. Muß nun der Rundfunk seine Sendungen mit Industrie-Schallplatten höher versteuern als sein übriges Programm? Muß der Verleger, der seinen Büchern Schallplatten beifügt — eine Synthese, die mehr und mehr üblich wird —, unterschiedliche Steuersätze zahlen? Ist sich der Gesetzgeber darüber im klaren, daß er hier unter Umständen die technische und bildungsmaßige Entwicklung eines kulturellen Mediums, das der Bevölkerung ans Herz gewachsen ist, hemmt, wenn nicht gar — auf die Dauer gesehen — abwürgt?

Ludwig Erhard hat, noch in seiner Eigenschaft als Bundesminister für Wirtschaft, bereits im Juli 1959 erklärt: „Schallplatte und Buch sind ihrer Bedeutung und Bestimmung nach verwandt. Die Schallplatte, Produkt eines bedeutsamen Wirtschaftszweiges, der Kulturgüter... herstellt und vermittelt, ist nicht mehr aus dem täglichen Leben wegzudenken. Sie dient nicht nur der Erziehung zum Hören und Verstehen guter Musik, der Erhaltung genialer Interpretationen weit über



Joachim Viedebantt, 1911 in Potsdam geboren, studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg, Berlin und Göttingen. Er begann seine berufliche Laufbahn als Justiziar eines Zeitschriftenverlags und übernahm später die Hauptgeschäftsführung des Zeitschriftenverlegerverbandes. 1959 wurde er Verlagsleiter der „Neuen Illustrierten“ in Köln, seit 1962 ist er Geschäftsführer des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft. Viedebantt ist Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Musikphonothek und der Deutschen Studiengesellschaft für Publizistik.

IN EINEM SATZ

Am 21. Mai beginnt der große Mahler-Zyklus der diesjährigen Wiener Festwochen mit einer Auf-führung der „Lieder eines fahrenden Gesellen“ mit Christa Ludwig (siehe Bild) unter Karl Böhm. In insgesamt zwölf Konzerten dirigieren neben Böhm Claudio Abbado,



Bruno Maderna, Günther Theuring, Georges Prêtre, Wolfgang Sawallisch, Carlos Kleiber, Hans Swarowsky, Leonard Bernstein, Rafael Kubelik, László Somogyi und Lorin Maazel sämtliche Sinfonien und orchestra-len Liederzyklen des ehemaligen Wiener Opernchefs.

das Lebensalter hinaus, sie verbindet die Völker und entlegenste Teile der Welt miteinander.“

Der Wirtschaftsbericht des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft, der mit den statistischen Meldungen seiner Mitgliedsfirmen etwa 90% der westdeutschen Schallplatten-Umsätze erfaßt, weist aus, daß im vergangenen Jahr etwa 50 Millionen Stück Schallplatten im Werte von über 400 Millionen DM umgesetzt worden sind. Bei der (in diesem Zusammenhang besonders interessierenden) 30-cm-Langspielplatte hatte etwa jede dritte verkaufte Schallplatte klassischen Inhalt. Mit einem Prozentsatz von 31,5 liegt damit der Anteil der sogenannten „E-Musik“ am Gesamtabsatz dieser Plattenkategorie immer noch erheblich über den Verhältnissen auf dem Weltmarkt.

Jeder dritte Haushalt in der Bundesrepublik verfügt über einen Plattenspieler. 1658 Buchhandlungen in der Bundesrepublik (einschließlich Musikalienhandlungen), das sind etwa 38% aller Geschäfte, haben Schallplatten in ihr Sortiment aufgenommen. Die Rundfunkanstalten der Bundesrepublik bestreiten etwa 35% ihrer Musiksendungen mit sogenannten „Industrie-Schallplatten“. Enge Verflechtungen bestehen weiterhin — nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Ko- und Nachproduktionen — zwischen den Schallplattenfirmen einerseits sowie Fernsehen und Film andererseits. Die vom Bund und den Ländern als Stiftung des öffentlichen Rechts in Berlin ins Leben gerufene „Deutsche Musikphonothek“, die wir bereits erwähnten, verfügt heute über einen Bestand von nahezu 30 000 Schallplatten. Auch die übrigen öffentlichen und werkseigenen Bibliotheken haben ihren Buchabteilungen nahezu durchweg „Diskotheken“ angegliedert. Schule und Kirche bedienen sich in zunehmendem Maße der Schallplatte als Werkzeug bei Durchsetzung ihrer Belange und Erfüllung ihrer Aufgaben.

Eine Zusammenstellung, die einigermaßen Wert auf Vollständigkeit legt, darf auch die Rolle der Schallplatte auf dem Gebiet der historischen und zeitgeschichtlichen Dokumentation, der Literatur, des Sprachunter-richts und der Werbung nicht unerwähnt lassen. Übrigens gehen heute auch reine Buch-verleger mehr und mehr dazu über, ihre literarischen Erzeugnisse durch Schallplatten akustisch zu „illustrieren“. Es seien hier nur die renommierten Verlage S. Fischer, Piper, Herder, Schwann, Bärenreiter, Gräfe & Unzer, Erhard Friedrich, Christian Wegner und Langenscheidt genannt — von den Buchclubs, die ihren Unternehmungen Schallplattenringe angeschlossen haben, ganz zu schweigen.

Viele Prominente des öffentlichen Lebens aller Schattierungen haben die kulturelle Bedeutung der Schallplatte anerkannt und gewürdigt, seitdem Thomas Mann ihr ein Kapitel in seinem „Zauberberg“ gewidmet hat — wobei er gar noch die gute alte Schellackplatte im Auge hatte. Stellvertreter für alle derartigen Meinungsäußerungen sei hier nur eine aus der jüngsten Vergangenheit zitiert. Der Präsident des Bundesgerichtshofes, Dr. Dr. Bruno Heusinger, hat am 20. Mai 1966 in einem Termin des Rechtsstreits, an dessen Ende der von ihm geleitete Senat die Gleichstellung von Schallplatte und Verlagserzeugnis ablehnte, kurz und knapp, aber auch klar und eindeutig erklärt: „Die kulturelle Bedeutung der Schallplatte steht außer Zweifel.“

Es ist zu hoffen, daß der Bundestag die Beschlüsse seines Finanzausschusses, durch die die Schallplatte als Kulturfaktor diskriminiert und in den Augen der Öffentlichkeit abgewertet wird, nicht billigt und den darin liegenden Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes nicht sanktioniert.



HARMONIE...

wird in der Natur leicht erkannt. Sie ist bei einem Lautsprecher ebenso wichtig, nur schwieriger zu finden. Wenn Sie nach harmonischer Ausgewogenheit im Klang suchen, hören Sie sich einen KEF-Lautsprecher an.

Generalvertretung für Deutschland:

HI-FI-IMPORT A. DÖLL OHG
3 Hannover, Schmiedestr. 8, Tel. 171 45

Generalvertretung für Österreich:

AUDIO HAUS, Wien III, Lothringer Str. 20